



DIE GARTENBAU-VERBÄNDE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

An die Präsidentin
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Frau
Ingeborg Friebe
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Germaniastraße 53
44379 Dortmund
Telefon: (0231) 96 10 14-0



Dortmund, 06.01.1994
Wi./Schü.

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/61 96

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/61 97

Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen - Landesfischereigesetz -
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/61/98

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank dafür, daß wir zu den eingangs genannten Gesetzesentwürfen der Landesregierung die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Wir bitten um Verständnis, daß wir Ihnen unsere Stellungnahme erst jetzt zuleiten können, da uns Ihr Schreiben erst am 27. Dezember 1993 zugegangen ist.

Zu den Gesetzesentwürfen im einzelnen:

Anmerkungen des Berufsstandes zur Novellierung des Landesfischereigesetzes gibt es nicht.

Landesverband Gartenbau
Rheinland e.V.

Präsident: Bernd Werner

Provinzialverband
Rheinischer Obst- und
Gemüsebauer e.V.
Präsident: Josef Kleir

Landesverband Gartenbau
„Westfalen-Lippe“ e.V.

Präsident: Heinz Herker

Zur Novellierung des Landesjagdgesetzes:

Vielfach kommt es in unseren Obst- und Gemüsebaubetrieben durch Tauben, Elstern und Krähen zu erheblichen Schäden an den Kulturen und Bäumen.

Wunsch des Berufsstandes wäre es, aus Anlaß der Novellierung des Landesjagdgesetzes dafür Sorge zu tragen, daß im Einzelfall entweder eine Bejagung zugelassen wird oder die von den Tieren angerichteten Schäden als Wildschäden anerkannt und reguliert werden.

Zum Landschaftsgesetz:

Zunächst zu den gestellten Fragen:

Zu Frage 1:

Der Erwerbsgartenbau befürwortet die Ziele des nunmehr fast 20 Jahre alten Landschaftsgesetzes. Bei der Verwirklichung dieser Zielsetzungen stehen jedoch unserer Auffassung nach Ökologie und Ökonomie nicht immer im Einklang.

Die Struktur der Landschaftsbehörden hat sich nach unserer Ansicht im großen und ganzen bewährt.

Ob die finanzielle Ausstattung der Landschaftsbehörden ausreichend ist, läßt sich von hier aus nicht beurteilen.

Allerdings besteht bei uns der Eindruck, daß die Qualifikation der Mitarbeiter der Landschaftsbehörden hinsichtlich der Grundlagen in der Landschaftsplanung häufig nicht ausreichend ist. Etwa im Zusammenhang geforderter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die wirtschaftlichen Folgen dieser Maßnahmen für die meist mittelständischen Betriebe oft nicht genügend berücksichtigt.

Zu Frage 2:

Nach unserer Meinung besteht der Hauptgrund für den Vollzugsdefizit bei der Aufstellung von Landschaftsplänen in der Flut von Einsprüchen, die gegen diese Pläne erhoben werden. Die Landschaftspläne werden nach unserem Eindruck zu oft vom grünen Tisch aus entworfen und enthalten viele Beschränkungen für die Landwirtschaft und den Gartenbau, die die Betriebe unangemessen beeinträchtigen.

Eine funktionierende Landwirtschaft und als dessen Teil der Erwerbsgartenbau garantieren erst den Schutz der Kulturlandschaft. Um die Flut von Einsprüchen einzudämmen, ist es aus unserer Sicht notwendig, die vor Ort Betroffenen möglichst früh an der Aufstellung der Landschaftspläne zu beteiligen. Auch sollten ortsnahe Planungsbüros, die die Verhältnisse vor Ort kennen, eingeschaltet werden. Wenn Einvernehmen schon in der ersten Planungsphase unter Beteiligung der Landschaftsbeiräte und der Betroffenen vor Ort erzielt werden kann, wird es unserer Meinung nach sehr schnell zum Abbau des Vollzugsdefizites kommen. Dies setzt allerdings voraus, daß die Einwendungen der Betroffenen ernst genommen und nicht vorschnell beiseite geschoben werden.

Zu Frage 3:

Die Tätigkeit der Landschaftsbeiräte wird vom Erwerbsgartenbau positiv gesehen. Wir halten auch die Kompetenzen der Landschaftsbeiräte für ausreichend.

Unserer Meinung nach würde die Effektivität der Arbeit dieser Beiräte jedoch erhöht, wenn künftig diese Beiräte paritätisch mit Vertretern nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 und § 11 Abs. 4 Nr. 2 Landschaftsgesetz besetzt würden.

Die Effektivität der Landschaftsbeiräte könnte ferner dadurch gesteigert werden, daß diese frühzeitiger und umfassender an Verwaltungsentscheidungen beteiligt werden. Nach unserer Erfahrung geschieht dies in der Verwaltungspraxis leider häufig erst dann, wenn durch den Landschaftsbeirat nicht mehr eingegriffen werden kann.

Zu Frage 4:

Wenn, wie zu den Fragen 2 und 3 ausgeführt, bei der Aufstellung der Landschaftspläne eine frühzeitigere Beteiligung der Betroffenen und der Landschaftsbeiräte erfolgt, kann aus unserer Sicht die Einführung der Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen unterbleiben.

Im Gegenteil droht unserer Auffassung nach, allerdings unter Berücksichtigung der eben genannten Prämisse, bei Einführung einer Verbandsklage, daß der Vollzugsdefizit noch größer wird.

Zu den beabsichtigten Änderungen des Landschaftsgesetzes im einzelnen:

Aus Gründen der Rechtssicherheit bitten wir, etwa in der Präambel für das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes, um Klarstellung des Begriffes der Landwirtschaft. Es sollte aus unserer Sicht deutlich gemacht werden, daß die gartenbauliche Erzeugung und der Erwerbsobstbau Landwirtschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes sind.

Zu Artikel 1:

Zu Ziffer 2

Danach soll § 4 Abs. 2 Ziffer 4 in der Weise geändert werden, daß als Eingriffe in Natur und Landschaft nicht nur die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich gelten, sondern nach neuer Fassung bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung.

Um den landwirtschaftlichen Gartenbaubetrieben ihre wirtschaftliche Existenz nicht zu nehmen, wird es erforderlich sein, den Gewächshausbau und alle damit in Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen im Außenbereich zuzulassen.

Dem würde die Neuregelung des § 4 Abs. 2 Nr. 4 Landschaftsgesetz sollte mit der beabsichtigten Erweiterung widersprechen. Als Zusatz würde deshalb in die Ziffer 4 aufgenommen werden: "Ausgenommen sind Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch".

Zu Ziffer 2, § 4 Abs. 2 Ziffer 5:

Die ebengenannte Regelung ist ferner erforderlich für die neu eingefügte Ziffer 5 des § 4 Abs. 2.

Um landwirtschaftliche und damit auch gärtnerische Betriebe im Außenbereich wirtschaftsfähig zu erhalten, ist es erforderlich, daß das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen im Außenbereich im Zusammenhang mit Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch zulässig ist.

Zu Ziffer 2, § 4 Abs. 2 Ziffer 8:

Wenn die Beseitigung von Alleeen, Baumreihen und Streuobstwiesen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind, künftig als Eingriff in Natur und Landschaft angesehen werden, sehen wir als Berufsstand den Anreiz zur Teilnahme am Streuobstwiesenprogramm stark gefährdet.

Wenn es einem Nutzer aufgrund dieser Vorschrift praktisch untersagt wird, die angepflanzten Bäume wieder zu beseitigen, wird er

es sich von vornherein überlegen, für Grün in der Landschaft zu sorgen, wenn zukünftig eventuell mit einer Behinderung bei Betriebserweiterungsmaßnahmen gerechnet werden muß. Deshalb müssen in dieser Regelung Ausnahmen vorgesehen werden. Aus Sicht des Erwerbsgartenbaues sind solche Ausnahmen zwingend erforderlich für erwerbsgärtnerisch betriebene Obst- und Baumschulkulturen. Üblicherweise finden sich Baumschulquartiere im Außenbereich. Diese werden fast immer in Baumreihen gepflanzt. Da für bestimmte Sorten eine Kulturzeit von 10 Jahren keine Seltenheit ist, könnte man zu der Auffassung gelangen, daß die so gebildeten Baumreihen prägender Bestandteil der Landschaft geworden sind. Solche Kulturen würden damit rechtlich unmöglich gemacht. Deshalb bedarf es der o.g. Ausnahme.

Zu Ziffer 2, § 4 Abs. 2 Ziffer 10:

Die Einfügung dieser Ziffer durch Gesetz vom 17.02.1987 hat schon damals zu erregten berufsständischen Diskussionen geführt.

Dem Ziel dieser Regelung, dem "Zupflanzen des Sauerlandes mit Weihnachtsbaumkulturen", stimmt der Berufsstand auch heute noch zu. Um aber bestehende Kulturen in ihrem Bestand zu schützen, ist unserer Meinung nach eine Korrektur des § 4 Abs. 2 Ziffer 10 erforderlich.

Diese Ziffer müßte unseres Erachtens nach wie folgt lauten:

"Die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, es sei denn, sie werden baumschulmäßig genutzt, nicht aber, wenn sie nur als Baumschulen bezeichnet werden".

Den Zielen, die man mit dieser Regelung erreichen wollte, ist nach unseren Feststellungen Genüge getan worden. Es hat dabei jedoch einige, wie wir meinen, unerwünschte Auswüchse gegeben. An Stellen, an denen auch aus Landschaftsschutzgesichtspunkten gegen eine Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkultur keine Bedenken bestehen sollte, wurden diese, etwa in Ostwestfalen, mit Hinweis auf diese Vorschrift untersagt und mit einer Beseitigungsverfügung versehen, obwohl die Kulturen zum Teil schon acht/neun Jahre bestanden haben.

Deshalb sollte nur die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen als Eingriff anzusehen sein.

Sollten diese Kulturen, deren botanische Bezeichnung im Gesetzestext sicherlich unrichtig ist, jedoch von Baumschulen angepflanzt werden, so dürfte dies unserer Meinung nach nicht durch das Landschaftsgesetz behindert werden. Im übrigen ist es unter Fachleuten eine Leichtigkeit, zwischen Kulturen zu unterscheiden, die tatsächlich baumschulmäßig genutzt, sprich verschult werden und denen, die lediglich als Baumschulkultur bezeichnet werden.

Deshalb sollte die sehr strenge Regelung nach § 4 Abs. 2 Ziffer 10 im o.g. Sinne gelockert werden.

Zu Ziffer 7, § 11 Abs. 5:

Wie bereits (s.o. Seite 2 zu Frage 3) ausgeführt, sollten nach unserer Meinung die Landschaftsbeiräte paritätisch mit Vertretern nach § 11 Abs. 4 Ziffer 1 und Vertretern nach § 11 Abs. 4 Ziffer 2 besetzt werden. In Satz 3 des § 11 Abs. 5 sollte deshalb eingefügt werden, daß die Landschaftsbeiräte in diesem Sinne paritätisch zu besetzen sind.

Im übrigen sollte sichergestellt sein, daß nicht vorschlagsberechtigten Verbänden oder Vereinigungen, die, aus welchen Gründen auch immer, von ihrem Vorschlagsrecht trotz gesetzter Frist keinen Gebrauch gemacht haben, dieses Vorschlagsrecht nicht auf Dauer entzogen wird. Die so gewählten oder berufenen Mitglieder sollten nur so lange an die Stelle der Vertreter, für die nach Abs. 4 Satz 1

keine Vorschläge gemacht worden sind, treten, so lange die Wahlperiode läuft.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Anmerkungen einige Anregungen gegeben zu haben und sind gerne bereit, diese bei der Anhörung am 17. Januar 1994 weiter zu erläutern. Zugleich bedanken wir uns noch einmal, daß Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Herker
Präsident
Landesverband Gartenbau
"Westfalen-Lippe" e.V.

gez. Bernd Werner
Präsident
Landesverband Gartenbau
Rheinland e.V.

gez. Josef Klein
Provinzialverband
Rheinischer Obst-
und Gemüsebauer e.V.